

# ZH\_OBERGERICHT UP140002 vom 19. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UP140002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UP140002)

FR: ZH\_OBERGERICHT UP140002 du 19 mars 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT UP140002 del 19 marzo 2014

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führt gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ein Strafverfahren unter anderem wegen Angriffs. Rechtsanwalt Dr. iur. A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) amtierte in der Zeit vom 30. Juni 2013 bis zum 9. Dezember 2013 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten (vgl. Urk. 3/1-2). Im Rahmen seiner Mandatstätigkeit vertrat er den Beschuldigten auch im Zusammenhang mit dem gegen den untersuchungsführenden Staatsanwalt gestellten Ausstandsgesuch, das mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 12. Dezember 2013 (Urk. 3/15 bzw. Urk. 11/9) abgewiesen wurde. Nach Beendigung des Mandats reichte der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat für seine Aufwendungen in der genannten Zeit eine Kostennote über den Gesamtbetrag von Fr. 11'369.70 ein, wovon Fr. 10'310.– auf das Honorar entfielen (Urk. 3/3). Mit Verfügung vom 13. Januar 2014 (Urk. 3/4 bzw. Urk. 5) sprach ihm die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, ein gekürztes Honorar von Fr. 9'170.– zu und setzte die Entschädigung auf insgesamt Fr. 10'138.50 fest (Disp.-Ziff. 1).

### E. 1.2

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer in eigenem Namen rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Kammer (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Verfügung und die Festsetzung der Entschädigung auf total Fr. 11'369.70 (Urk. 2 S. 2). Die Oberstaatsanwaltschaft hat auf eine Stellungnahme verzichtet (Urk. 8). Damit erweist sich das vorliegende Verfahren als spruchreif.

### E. 2

Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde bei der hiesigen Kammer legitimiert (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO und § 49 GOG). Da der streitige Betrag vorliegend Fr. 5'000.– nicht übersteigt, ist für die Behandlung der Beschwerde betreffend die Entschädigung des amtlichen Verteidigers als wirtschaftliche Nebenfolge des Strafverfahrens die Verfahrensleitung bzw. der Präsident der Kammer zuständig (Art. 395 lit. b StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 3 -

### E. 3.1

Die Oberstaatsanwaltschaft erachtete den geltend gemachten Aufwand des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Ausstandsverfahren als insgesamt übermässig und kürzte diesen um einen Drittel resp. 5.7 Stunden (Urk. 3/4 bzw. Urk. 5 S. 1).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seiner Beschwerde zusammengefasst Folgendes aus: Die Oberstaatsanwaltschaft habe anhand seiner Aufstellung über die Bemühungen offenbar einen im Zusammenhang mit dem Ausstandsverfahren getätigten Aufwand von 17.1 Stunden berechnet, ohne jedoch darzulegen, welche Positionen sie addiert habe. Ebenso entbehre der angefochtene Entscheid jeglicher Begründung für die Kürzung um genau einen Drittel. Schon deshalb sei die angefochtene Verfügung aufzuheben (Urk. 2 S. 4 f.). Ausserdem sei die vorgenommene Kürzung willkürlich. Ein Vergleich mit dem Aufwand des zuständigen Staatsanwalts zeige, dass der seine nicht übermässig gewesen sei. Während er in dieser Angelegenheit 14 Seiten an den Staatsanwalt und das Obergericht geschrieben habe, habe der Staatsanwalt deren 17 verfasst. Auch die Länge des obergerichtlichen Beschlusses betreffend den Ausstand zeuge davon, dass das Begehren nicht mit knappen Worten abgehandelt werden könne. Dieses sei vom Obergericht weder als unnötig oder aussichtslos noch querulatorisch beurteilt worden. Das Verhältnis allein seiner Schreibearbeit zu den von der Oberstaatsanwaltschaft berechneten 17.1 Stunden bewege sich in einem angemessenen Rahmen. Er habe, inklusive der Briefe an den Mandanten, total 19 Seiten geschrieben, was einen Schnitt von 0.9 Stunden pro Seite ergebe. Der Zeitaufwand für den Gefängnisbesuch vom 7. Oktober 2013 samt Reisezeit sei noch nicht eingerechnet. Im obergerichtlichen Verfahren betreffend den Ausstand sei von Seiten der Verteidigung auf eine Stellungnahme verzichtet worden, was zeige, dass er unnötigen Aufwand gerade zu vermeiden versucht habe (Urk. 2 S. 5 f.).

### **E. 4**

Zunächst rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs infolge mangelnder Begründung der Kürzung des Honorars durch die Oberstaatsanwaltschaft (Urk. 2 S. 4 f.).

- 4 -

#### **E. 4.1**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Entscheid über das Honorar des amtlichen Verteidigers im Lichte von Art. 29 Abs. 2 BV wenigstens summarisch zu begründen. Hat der Verteidiger eine detaillierte Kostennote eingereicht und wird diese in einzelnen Positionen gekürzt, so ergibt sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass die entscheidende Behörde wenigstens kurz in nachvollziehbarer Weise begründen muss, weshalb sie welche der in Rechnung gestellten Aufwendungen für übersetzt beurteilt (BGE vom 22. Februar 2011 Erw. 3.1.3, 6B\_121/2010; BGE vom 22. Februar 2011 Erw. 3.1.3, 6B\_106/2010; BGE vom 12. Mai 2009 Erw. 2.3, 6B\_136/2009; vgl. auch BGE vom 14. Juni 2013 Erw. 2.3.3, 5D\_178/2012; BGE vom 28. März 2012 Erw. 4.2.2, 5D\_15/2012).

#### **E. 4.2**

Die oberstaatsanwaltschaftliche Begründung im angefochtenen Entscheid erschöpft sich im pauschalen Hinweis darauf, die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausstandsbegehren erschienen als insgesamt zu hoch, weshalb rund ein Drittel (5.7 Stunden) nicht entschädigt werde. Daraus geht zum Einen hervor, dass einzig der geltend gemachte Aufwand für das Ausstandsverfahren Anlass zur Honorarkürzung bot. Zum Anderen ist der knappen Erwägung zu entnehmen, dass die Oberstaatsanwaltschaft gestützt auf die Honorarrechnung von in diesem Zusammenhang 17.1 aufgewendeten

Stunden ausging, wobei sie davon lediglich 2/3 für gerechtfertigt hielt. Wie vom Beschwerdeführer zu Recht moniert, hat die Oberstaatsanwaltschaft aber weder dargelegt, welche einzelnen Positionen der Kostennote nicht oder nur teilweise entschädigt wurden, noch hat sie die Gesichtspunkte genannt, aufgrund derer sie die geltend gemachten Aufwendungen für insgesamt übermässig beurteilte und eine Kürzung um einen Drittel für angemessen erachtete. Damit genügt der angefochtene Entscheid den vorgenannten Anforderungen an eine hinreichende Begründung nicht (vgl. auch BGE vom 22. Februar 2011 Erw. 3.1.4, 6B\_121/2010). Dem Beschwerdeführer war es aber immerhin möglich, im Rahmen der Beschwerde seinen Standpunkt betreffend die fraglichen Aufwendungen für das Ausstandsverfahren darzutun, was er auch getan hat (vgl. Urk. 2 S. 4 ff.). Die hiesige Kammer überprüft die Bemessung der Vergütung sodann mit voller Kognition

- 5 - (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Gehörsverletzung wird damit im vorliegenden Verfahren geheilt. Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz kann abgesehen werden (vgl. BGE 137 I 195, 197 f. Erw. 2.3.2; BGE 135 I 279, 285 Erw. 2.6.1 = Pra 99 [2010] Nr. 46; BGE 133 I 201, 204 f. Erw. 2.2; BGE 132 V 387, 390 Erw. 5.1).

## **E. 5**

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Im Kanton Zürich ist die Verordnung vom 8. September 2010 über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) massgebend. Die auszurichtende Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Im Allgemeinen sind bei der Festsetzung der Gebühr der Zeitaufwand und die Verantwortung des Anwalts sowie die Bedeutung und die Schwierigkeit des Falls entscheidend (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV). Vorliegend ist der im Zusammenhang mit dem gegen den untersuchungsführenden Staatsanwalt gestellten Ausstandsbegehren geltend gemachte Aufwand streitig. Während die Festsetzung der Gerichtsgebühr im Ausstandsverfahren (Art. 56 ff. StPO) speziell geregelt ist (vgl. § 15 lit. d der Gebührenverordnung des Obergerichts vom

## **E. 8**

Der Beschwerdeführer unterliegt, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 GebV OG und von § 8 i.V.m. § 4 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. Aufgrund der erfolgten Gehörsverletzung (vgl. oben Ziff. 4) erscheint es vorliegend jedoch angemessen, dem Beschwerdeführer die Kosten lediglich zur Hälfte aufzuerlegen (vgl. BGE vom 11. Mai 2012 Erw. 3.3, 1B\_22/2012). Insofern rechtfertigt es sich, ihn für das vorliegende Verfahren auch anteilmässig zu entschädigen (vgl. BGE vom 22. November 2007 Erw. 3, 6B\_493/2007, mit Hinweis auf BGE 125 II 518, 519 f. Erw. 5.b; vgl. auch BGE vom 19. Januar 2000 Erw. 3.c und Erw. 4, 1P.599/1999; BGE vom 8. März 2000 Erw. 2.b, 5P.32/2000). Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen von § 19 Abs. 2 i.V.m. § 9 i.V.m. § 4 AnwGebV und von § 2 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 AnwGebV ist ihm eine reduzierte Entschädigung von pauschal Fr. 200.– auszurichten.

- 10 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)